

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. S. 41. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Reichsgerichte für das Rechnungsjahr 1914. S. 71. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1913. S. 74.

(Nr. 4352.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Reichs zu erfüllen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahres bereits Bewilligungen statgefunden haben, fortzusetzen.

§ 2.

Außerdem können von den durch den Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914 angeforderten Summen verausgabt werden:

I. Im Etat des Auswärtigen Amtes

bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 2 —

a) zum Umbau des Botschaftsgebäudes in Madrid — Titel 7 —,

b) zu baulichen Änderungen an den Gebäuden der Botschaft in Constaninopel (Pera und Therapia) und Instandsetzung der inneren Einrichtung — Titel 8 —

die angeforderten Beträge.

Reichs-Gesetzl. 1914.

18

Hatgegeben zu Berlin den 30. März 1914.